

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Anerkennung dieser Bedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen meine Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die ich nicht ausdrücklich schriftlich anerkenne, sind für mich unverbindlich, auch wenn ich ihnen nicht ausdrücklich widerspreche.

II. Auftragsbestätigung

Alle Vereinbarungen und Aufträge sowie deren nachträgliche Änderung bedürfen für ihre Verbindlichkeit meiner schriftlichen Bestätigung.

III. Lieferung und Lieferzeit

- Für den Umfang der Lieferung ist allein meine schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- Der Liefertermin gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Lager in Stuhr-Fahrenhorst bzw. das jeweilige Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist dieser und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgebend. Teillieferungen sind zulässig.
- Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
- Werde ich an der Erfüllung meiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert, die ich bei aller nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel, ob in meinem Werk oder bei einem Unterpelieferanten - z.B. Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Streik und Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung von Roh- und Baustoffen, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich ist die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werde ich von meiner Lieferverpflichtung frei.
- Verlängert sich die Lieferzeit oder werde ich von meiner Lieferverpflichtung nach Ziff 4 frei, so entfallen etwa hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Abnehmers.

IV. Preis und Zahlung

- Die Preise verstehen sich ab Lager Stuhr-Fahrenhorst oder jeweiligem Herstellerwerk anderer Erzeugerfirmen in € ohne MwSt. zuzüglich der Kosten für Verpackung und Versand. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung, gültigen Listenpreisen berechnet.
- Zahlungen sind nur direkt an mich zu leisten. Vertreter und reisende Angestellte sind zur Empfangnahme von Geld nicht berechtigt.
- Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 21 Tagen rein netto zu bezahlen. Ich behalte mir aber vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse, Kasse oder Nachnahme vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten.
- Der Kaufpreis wird in jedem Fall sofort zur Zahlung fällig, wenn der Abnehmer zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird oder sein Unternehmen veräußert bzw. ein anderer Inhaber an seine Stelle tritt.
- Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bank berechnet.
- Der Abnehmer ist bei Barzahlung oder Scheckhingabe innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zum Abzug von 2% Skonto auf den reinen Warenwert berechtigt, sofern nicht im Zeitpunkt der Zahlung andere Forderungen aus anderen Lieferungen unbeglichen oder andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.
- Wechsel werden erfüllungshalber nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden von dem Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
- Der Abnehmer kann mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen, es sei denn, sie ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt

V. Gefahrenübergang, Versand, Fracht

- Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an meinen Versandhausbeauftragten, spätestens mit Verlassen des Werkes oder Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Vernichtung der Ware auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob diese Sendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die ich nicht zu vertreten habe, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
- Für Bruch, Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transportweg wird nicht gehaftet. Sendungen können von mir zu Lasten des Abnehmers versichert werden.
- Die Kosten für den Versand trägt - wenn nichts anderes vereinbart wurde - stets der Abnehmer.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch eines etwaigen Kontokorrentsaldos, mein Eigentum.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, meine Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- Der Abnehmer tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an mich ab. Der Abnehmer ist jedoch solange zur Einziehung der Forderungen berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber mir nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Der Abnehmer hat mir auf mein Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

- Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für mich vor, ohne, dass daraus für mich Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen mir nicht gehörenden Waren steht mir der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Abnehmer mir im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für mich verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die vorausabgetretenen Forderungen hat mich der Abnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten
- Im Übrigen verpflichte ich mich, die mir nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Sicherung nach meiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

VII. Gewährleistung und Mängelrüge

- Ist der Liefergegenstand nachweisbar mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, so werde ich nach meiner Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz liefern oder nachbessern. Die Feststellung von offensichtlichen Mängeln muss unverzüglich - spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme - schriftlich mitgeteilt werden. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Abnehmer nach seiner Wahl Wandlung des Vertrages oder Minderung des Kaufpreises verlangen
- Nicht unter die Gewährleistungsbestimmung fallen die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Anwendung von Gewalt und dergleichen auftreten. Für gelieferte Maschinen anderer Erzeugerfirmen gelten deren Gewährleistungsbestimmungen z.B. für Elektromotoren, für die nur dann Gewährleistungsansprüche bestehen, wenn sie unter Verwendung eines Motorschutzschalters bedient wurden, dessen Ausschaltmoment der Überlastbarkeit des Motors entspricht
- Für Gewährleistungsansprüche finden die §§ 434 ff BGB sowie § 476 BGB Anwendung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer.
- Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten hafte ich in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen

VIII. Schadensersatzansprüche

- Die Höhe von Schadensersatzansprüchen des Abnehmers bei Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzug, die lediglich auf Fahrlässigkeit beruhen, wird für jedes Vertragsverhältnis auf höchstens 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt. Eine Haftung kommt in diesem Fall auch nur für unmittelbaren Schaden in Betracht.
- Jegliche Schadensersatzansprüche des Abnehmers bei positiver Vertragsverletzung (insbesondere für Begleit- oder Mängelfolgeschaden) und bei Verletzung von Pflichten bei den Vertragshandlungen, die lediglich auf Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen.
- Schadensersatzansprüche des Abnehmers aus unerlaubter Handlung sind auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

IX. Entschädigung bei Vertragsaufhebung

- Wird ein Auftrag aus Gründen storniert, die der Abnehmer zu vertreten hat, so muss er an mich - unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens - eine Entschädigung von 15% des Netto-Auftragswertes bezahlen.
- Bei Spezialanfertigungen ist Rücktritt nicht möglich. Hierfür besteht Abnahmepflicht sowie Pflicht zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises.

X. Sonstige Bestimmungen

- Abbildungen, Gewichte usw. sind möglichst genau in den Listen angegeben, sie sind jedoch nicht verbindlich.
- Für die Montage gelten besondere Bestimmungen.
- Sollten einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache. Für grenzüberschreitende Verträge gelten die internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln (Incoterms) in der jeweils gültigen Fassung.
- Gegenüber Kaufleuten ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand das Amtsgericht Syke. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

XII. Sonstiges

Alle vorhergehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.